

Senat 3

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führt der Senat 3 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „meinbezirk.at/innsbruck“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der „Bezirksblätter Tirol“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seine Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Irmgard Griss und seine Mitglieder Mag. Dejan Jovicevic, Wolfgang Sablatnig und Christa Zöchling in seiner Sitzung am 10.12.2015 im Verfahren **gegen die Bezirksblätter Tirol GmbH, Eduard-Bodem-Gasse 6, 6020 Innsbruck als Medieninhaberin von „meinbezirk.at/innsbruck“**, wie folgt entschieden:

Der Artikel „In Innsbruck ist niemand mehr sicher“, erschienen am 12.10.2015 auf „meinbezirk.at/innsbruck“ **verstößt gegen Punkt 3 (Unterscheidbarkeit) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

BEGRÜNDUNG

In dem oben genannten Artikel wird die Sicherheitslage in Innsbruck beschrieben. Dabei wurden insgesamt vier, aus einer Nacht stammende Pressemeldungen der Landespolizeidirektion Tirol veröffentlicht und mit einer provokant formulierten Einleitung versehen, die folgendermaßen lautet: „Die Sicherheitslage in Innsbruck eskaliert. Bewaffnete Raubüberfälle sind mittlerweile alltäglich geworden, Einbrüche sowieso. Innsbruck versinkt in Gewalt und Verbrechen. Wer sich nach Einbruch der Dunkelheit irgendwo in der Landeshauptstadt aufhält – und sei es nur um nach Feierabend noch eine Runde zu joggen – hat gute ‚Chancen‘ verletzt oder ausgeraubt zu werden. Aber auch in den eigenen vier Wänden ist niemand mehr sicher. Einbrüche stehen ebenfalls auf der ‚Tagesordnung‘. Nachstehende Meldungen sind nicht etwa die Zusammenfassung einer Woche. Dabei handelt es sich um die Vorfälle, die sich in Innsbruck in nur EINER NACHT !!! ereignet haben.“

Von den vier im Anschluss daran angefügten Polizeimeldungen betrifft eine einen bewaffneten Raubüberfall, die restlichen drei betreffen Diebstähle.

Der Senat hält zunächst fest, dass dem Artikel später ein Hinweis vorangestellt wurde, dass es sich bei der Einleitung des Artikels um eine gezielte Übertreibung gehandelt habe. In einem weiteren Artikel wurde erläutert, dass es sich bei dem ursprünglichen Beitrag um eine gezielte Provokation gehandelt habe. Man habe die Reaktionen der Leserinnen und Leser darauf testen wollen

Die Bezirksblätter haben dem Presserat gegenüber eine Stellungnahme abgegeben: Durch die Einleitung sollte auf die dramatische Entwicklung der sich seit Jahren verschlechternden Sicherheitslage in Innsbruck hingewiesen werden. Seit zehn Jahren sei die Dealerszene rund um nordafrikanische Migranten aktiv; es drohten sich bereits Bürgerwehren zu formieren. Die kriminellen Aktivitäten hätten in dieser Nacht in vier Verbrechen gegipfelt. Es seien nur Polizeimeldungen wiedergegeben und keine Beschuldigungen erhoben worden. Punkt 10.2. des Ehrenkodex sehe vor, dass öffentliches Interesse besonders dann gegeben sei, wenn es um die Aufklärung schwerer Verbrechen, den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit und die Verhinderung einer Irreführung der Öffentlichkeit gehe. Die dramatische Formulierung sollte möglichst viele Nutzer erreichen und dazu auch zur Prävention beitragen. Zwar sei meinbezirk.at in der Berichterstattung stets deeskalierend, dramatische Entwicklungen würden aber manchmal auch dramatische Formulierungen verlangen, um die gewünschten Ziele zu erreichen.

Der Senat weist darauf hin, dass im Folgeartikel „‚Hetze‘ oder ‚Wahrheit‘: Kampf um Deutung der Realität“, ebenfalls erschienen am 12.10.2015 auf „meinbezirk.at/innsbruck“, angemerkt wurde, dass die veröffentlichten Polizeimeldungen unverändert wiedergegeben worden seien und die „ergänzende, einleitende Schlussfolgerung [...] ein wertender Kommentar des Autors“ gewesen sei. Die Kennzeichnung als Kommentar blieb im ursprünglichen Artikel jedoch aus und war für die Leserinnen und Leser nicht klar erkennbar.

Der Senat sieht es als kritisch an, im Rahmen eines Berichts eine Art Experiment oder, wie von den Bezirksblättern formuliert, eine „gezielte Provokation“ durchzuführen, die „den Sinn hatte, zu testen wie sich ‚eine boulevardeske Aufmachung einer simplem Polizeimeldung auf die Leserzahlen

auswirkt“. Einen derartigen „Test“ qualifiziert der Senat als Angstmache und Beunruhigung der Leserinnen und Leser, deren Sinnhaftigkeit sich dem Senat nicht erschließt.

Der Senat ist der Auffassung, dass der ursprüngliche Artikel gegen das Gebot der Unterscheidung von Kommentar und Bericht und somit gegen Punkt 3 (Unterscheidbarkeit) des Ehrenkodex verstößt.

Der Verstoß wird gemäß § 20 Abs. 2 lit. a VerfO festgestellt.

Gemäß § 20 Abs. 4 VerfO wird die Medieninhaberin aufgefordert, die Entscheidung freiwillig in dem betroffenen Medium zu veröffentlichen.

Österreichischer Presserat
Senat 3
Vors. Dr.ⁱⁿ Irmgard Griss
10.12.2015